

GRUNDSATZERKLÄRUNG ZUR ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE UND DAMIT EINHERGEHENDER UMWELTSTANDARDS GEMÄß § 6 ABSATZ 3 NR. 1 LKSG

Be Inclusive. Be Inventive. Get Results the Right Way. Dies sind die zentralen Werte der Lear Corporation und die Grundlage für unseren langfristigen Erfolg. Im Rahmen unserer Verpflichtung, Ergebnisse auf die richtige Weise zu erzielen, achten und stärken wir die Menschenrechte in unserem Geschäftsbereich, den Gemeinden, in denen wir tätig sind, und in unserer globalen Lieferkette.

Unsere globalen Menschenrechtsgrundsätze und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen sind in unserer **globalen Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte und damit einhergehender Umweltstandards** dargelegt, die [hier](#) abgerufen werden kann. Diese **globale Grundsatzerklärung** gilt für unser gesamtes Unternehmen, die Gesellschaften, die wir besitzen, und die Gesellschaften, an denen wir eine Mehrheitsbeteiligung halten, sowie für alle Personen, die Lear vertreten und mit Lear zusammenarbeiten, einschließlich Mitarbeiter, Führungskräfte, Direktoren und Geschäftspartner. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass auch sie sich zur Achtung der Menschenrechte verpflichten, angemessene Verfahren zur Wahrung ihrer Sorgfaltspflichten einführen und diese Erwartungen auch an ihre eigenen Zulieferer weitergeben.

Diese Grundsatzerklärung im Sinne des § 6 Absatz 3 Nr. 1 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) gilt, zusammen mit der **globalen Grundsatzerklärung**, für die Lear Corporation GmbH, einer Tochtergesellschaft der Lear Corporation. Die Einhaltung der in dieser Erklärung dargelegten Grundsätze wird durch die von Lear ernannte Menschenrechtsbeauftragte überwacht.

Die Lear Corporation GmbH wendet einen risikobasierten Ansatz an, um potenzielle Risiken für Menschenrechte und die damit einhergehenden Umweltstandards in der eigenen Lieferkette und im eigenen Geschäftsbereich zu identifizieren. Im Einklang mit der **globalen Grundsatzerklärung**, liegt ein besonderer Fokus auf der Einhaltung des Verbots von Kinder- und Zwangsarbeit, der Gewährleistung von fairen Löhnen und sicheren Arbeitsbedingungen, sowie auf der Nulltoleranz gegenüber Diskriminierung. Darüber hinaus achtet die Lear Corporation GmbH besonders auf folgende umweltbezogene Risiken, die im Sinne des LkSG indirekt Menschenrechte berühren können: Nichteinhaltung der Minamata-Konvention (so wie in § 2 Absatz 3 Nr. 1 bis 3 LkSG definiert) und die Nichteinhaltung des Stockholmer Übereinkommens (so wie in § 2 Absatz 3 Nr. 4 bis 5 LkSG definiert).

RISIKOANALYSE UND MAßNAHMEN

Im Rahmen einer Risikoanalyse identifiziert, bewertet und priorisiert die Lear Corporation GmbH tatsächliche und potenzielle Risiken für Menschenrechte und Umwelt im eigenen Geschäftsbereich und in ihren Lieferketten und mildert diese durch ihr Risikomanagement ab. Das Risikomanagementsystem der Lear Corporation GmbH konzentriert sich insbesondere auf die oben in dieser Erklärung beschriebenen potenziellen Risiken sowie auf Sachverhalte, die von Mitarbeitern oder Dritten gemeldet werden. Die Lear Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren im Sinne des § 8 Absatz 2 LkSG ist [hier](#) abrufbar.

Die Lear Corporation GmbH führt die Risikoanalyse mindestens jährlich sowie anlassbezogen durch, etwa bei der Einführung neuer Geschäftsbereiche oder bei wesentlichen Änderungen der Geschäftstätigkeiten. Die Ergebnisse der Risikoanalyse fließen bei Bedarf in die Entscheidungsprozesse der Lear Corporation GmbH ein, z.B. bei der Auswahl und Bewertung von Zulieferern, im Risikomanagement des Unternehmens und im Umgang mit Geschäftspartnern. Die Geschäftsführung der Lear Corporation GmbH wird mindestens einmal jährlich über die Ergebnisse der Risikoanalyse informiert.

Mit Hilfe der Risikoanalyse identifiziert die Lear Corporation GmbH außerdem geeignete Präventions- oder Abhilfemaßnahmen als Reaktion auf ermittelte Risiken. Zur Minderung und Abwehr ermittelter

Risiken, greifen wir auf ein Zusammenspiel verschiedener Maßnahmen zurück. Dazu gehört z.B. das Erstellen von Konzepten zur Risikominimierung und der Zugang zu Aus- und Weiterbildungsressourcen, sowie in einigen Fällen, Überprüfungen vor Ort. Das Ziel dieser Maßnahmen ist es, potenziell betroffene Personen zu schützen und nachteilige Auswirkungen zu verhindern oder zumindest zu mindern.

COMPLIANCE, ÜBERWACHUNG UND BERICHTERSTATTUNG

Die Lear Corporation GmbH überprüft mindestens einmal jährlich und bei Bedarf ad hoc, die Wirksamkeit der hier beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Abhilfe negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte. Die Lear Corporation GmbH überprüft dabei den eigenen Geschäftsbereich, die Geschäftspartner und Zulieferer (z.B. durch Fragebögen zur Selbsteinschätzung) auf Hinweise für mögliche Bedenken. Werden hierbei Bedenken oder Verstöße identifiziert, ist die Lear Corporation GmbH vorbereitet, geeignete weitere Maßnahmen zu ergreifen, im Extremfall bis hin zur Kündigung des entsprechenden Vertrags.

Wir haben ein Verfahren zur Meldung von Beschwerden hinsichtlich potenzieller Menschenrechts- und anderer geschäftsbezogener Risiken eingerichtet. Beschwerden können über die [Compliance and Ethics Helpline](#) gemeldet werden. Weltweit können Mitarbeiter, Zulieferer, Geschäftspartner oder andere potenziell Betroffene vertrauliche und anonyme Hinweise in ihrer Sprache über die *Compliance and Ethics Helpline* (gebührenfrei), ein Onlineformular, per E-Mail, über eine mobile App oder per Post abgeben. Der Zugang zu diesen Beschwerdekäufen wird proaktiv in verschiedenen Sprachen kommuniziert. Alle über diese Kanäle gemeldeten Informationen und begründeten Verdachtsmomente auf mögliche Menschenrechtsverletzungen werden im Rahmen eines transparenten Prozesses bearbeitet. Wir halten uns hierbei an alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Wir haben mehrere Meldemechanismen eingerichtet und verfügen über strenge Richtlinien gegen Vergeltungsmaßnahmen. Wir sorgen, soweit möglich und in unserem Einflussbereich, dafür, dass Hinweisgeber vor Benachteiligung und Bestrafung im Zusammenhang mit den von ihnen eingereichten Beschwerden geschützt werden. Weitere Einzelheiten zum Beschwerdeverfahren sind in der Verfahrensordnung enthalten, die [hier](#) abgerufen werden kann. Wir überprüfen die Wirksamkeit der bestehenden Kanäle für die Meldung von Beschwerden jährlich und bei Bedarf ad hoc.

VERANTWORTLICHKEITEN

Die Lear Corporation GmbH hat Verantwortlichkeiten für die Umsetzung und Einhaltung der Sorgfaltspflichten des LkSG festgelegt. Die Lear Corporation GmbH hat eine Menschenrechtsbeauftragte ernannt, die für die Überwachung der menschenrechtsbezogenen Sorgfaltspflichten, die in dieser Grundsatzerklärung zum Ausdruck kommen, im Namen der Lear Corporation GmbH verantwortlich ist. Die Menschenrechtsbeauftragte wird regelmäßig oder bei Bedarf ad hoc über relevante Erkenntnisse aus der Risikoanalyse, dem Beschwerdeverfahren sowie über die Wirksamkeit der Präventions- und Abhilfemaßnahmen und des Beschwerdeverfahrens informiert. Lear hat außerdem ein globales Supply Chain Committee eingerichtet, das sich aus Mitgliedern verschiedener Teams zusammensetzt, z.B. aus den Bereichen Nachhaltigkeit, Ethik und Compliance sowie dem Einkauf. Das Supply Chain Committee überprüft die eingerichteten Prozesse zur Einhaltung und Überwachung der Sorgfaltspflichten, einschließlich derjenigen, die sich auf die Lear Corporation GmbH oder deren Lieferketten auswirken können. Die Menschenrechtsbeauftragte nimmt an den Meetings des Supply Chain Committees teil, die alle drei Monate (oder bei Bedarf ad hoc) stattfinden. Die Menschenrechtsbeauftragte berichtet mindestens jährlich über die Prozesse des Risikomanagements an die Geschäftsführung der Lear Corporation GmbH berichten.

BERICHTERSTATTUNG

Wir dokumentieren unsere menschenrechtlichen Bemühungen und berichten über unsere Maßnahmen und unser Engagement für die Einhaltung von Menschenrechten in unserem jährlichen Nachhaltigkeitsbericht. Die Lear Corporation GmbH wird außerdem einen weiteren Bericht gemäß § 10 Absatz 2 LkSG veröffentlichen.